

Kleine Anfrage

der Abg. Georg Heitlinger und Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Herabsenkung der Rückstandshöchstgehalte des Insektizids Acetamiprid

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht sie zu der Herabsenkung der Rückstandshöchstgehalte beim Insektizid Acetamiprid durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg allgemein?
2. Welche zugelassenen Alternativmittel sind aktuell für das Insektizid Acetamiprid verfügbar?
3. Welche Folgen hat die Herabsenkung der Grenzwerte auf vorher legal erzeugte Ware?
4. Wie steht sie zu der Fachinformation des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23. Oktober 2024, nach der, abweichend von der letztlich finalen Verordnung EU 2025/158, eine Abverkaufsmöglichkeit für vorher legal erzeugter Ware gewährt werden sollte, insbesondere hinsichtlich der Planungssicherheit für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg?
5. Hat die Landesregierung selbst Maßnahmen getroffen, um betroffene landwirtschaftliche Betriebe über die Änderung der Grenzwerte zu informieren, und falls ja, in welcher Form?
6. Hält die Landesregierung die durch die EFSA gewährte Übergangszeit von sechs Monaten, bis zum 19. August 2025, für ausreichend?
7. Welche Regelungen bezüglich der Rückstandshöchstgehalte gelten für Produkte wie zum Beispiel Fruchtsäfte oder Konfitüren, die vor dem Ende der Übergangszeit produziert, aber auch danach noch abverkauft werden sollen?

8. Verfügt die Landesregierung Erkenntnisse, wie in anderen EU-Mitgliedstaaten mit der Herabsenkung der Grenzwerte und der Übergangszeit umgegangen wird?
9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch die Herabsetzung der Grenzwerte grundsätzlich genießbare Lebensmittel nicht vernichtet werden?

8.7.2025

Heitlinger, Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 Nr. MLR23 - 8240 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie steht sie zu der Herabsenkung der Rückstandshöchstgehalte beim Insektizid Acetamiprid durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg allgemein?*

Zu 1.:

Die Absenkung der toxikologischen Referenzwerte ADI (Acceptable Daily Intake) und ARfD (akute Referenzdosis) für Acetamiprid durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und infolge die Absenkung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) in Lebensmitteln durch die Europäische Kommission führen insbesondere für solche Kulturen zu Einschränkungen in der Anwendbarkeit des Wirkstoffes, in denen das zu verzehrende Produkt direkt behandelt wird, also Obst sowie Blatt-, Frucht-, Kohl- und Stängelgemüse. Da der Wirkstoff in fast allen betroffenen Kulturen einen wichtigen Baustein in der Schädlingsabwehr darstellt, ist mit den Absenkungen der Rückstandshöchstgehalte eine wesentliche Einschränkung der Bekämpfungsoptionen von einzelnen Schaderregern verbunden.

Die Absenkung erfolgte vorsorglich zum Schutz der menschlichen Gesundheit, auch wenn damit wesentliche Einschränkungen bei den landwirtschaftlichen Erzeugern einhergehen.

2. *Welche zugelassenen Alternativmittel sind aktuell für das Insektizid Acetamiprid verfügbar?*

Zu 2.:

In Deutschland werden 34 Kulturen angebaut, die von den Absenkungen der RHG für Acetamiprid betroffen sind. Zu diesen werden folgend alternative zugelassene Wirkstoffe in Gruppen nach Indikationen zusammengefasst:

Fruchtgemüse unter Glas:

Blattläuse: Azadirachtin, Deltamethrin, Cyantraniliprole, Flonicamid, Flupyradifurone, Kali-Seife, Lambda-Cyhalothrin (Paprika), Pyrethrine, Rapsöl

Weißer Fliegen: Azadirachtin, Beauveria bassiana, Cyantraniliprole, Deltamethrin, Flupyradifurone, Kali-Seife, Lambda-Cyhalothrin (Paprika), Orangenöl, Pyrethrine, Pyriproxyfen und Rapsöl

Salate:

Blattläuse: Kali-Seife, Lambda-Cyhalothrin, Pyrethrine, Rapsöl und tau-Fluvalinat

Kohlgemüse:

Blattläuse: Azadirachtin, Deltamethrin, Flonicamid, Kali-Seife, Lambda-Cyhalothrin, Pyrethrine, Rapsöl und tau-Fluvalinat

Weißer Fliege: Azadirachtin, Cyantraniliprole, Deltamethrin, Flonicamid und LambdaCyhalothrin

Spargel:

Blattläuse: Azadirachtin, Kali-Seife und Rapsöl

Spargelkäfer: Azadirachtin, Lambda-Cyhalothrin und Pyrethrine

Spinat und Mangold:

Blattläuse: Azadirachtin, Kali-Seife, Lambda-Cyhalothrin, Pyrethrine und Rapsöl

Beerenobst:

Kirschessigfliege: Cyantraniliprole, Lambda-Cyhalothrin, Spinetoram und Spinosad
Blattläuse: Azadirachtin, Flonicamid, Flupyradifurone (nur Himbeere im Gewächshaus), Kali-Seife, Maltodextrin und Pyrethrine

Himbeergallmücke: Spirotetramat (nur in Johannisbeere, bis zum 25. Oktober 2025)

Steinobst:

Blattläuse: Azadirachtin, Flonicamid, Kali-Seife, Maltodextrin, Pyrethrine und Rapsöl

Kirschfruchtfliege: Cyantraniliprole

Kernobst:

Blattläuse: Azadirachtin, Flonicamid, Kali-Seife, Maltodextrin, Pyrethrine und Rapsöl

Tafeltraube/Weinrebe:

Drosophila-Arten: Cyantraniliprole, Kaolin und Spinosad

3. Welche Folgen hat die Herabsenkung der Grenzwerte auf vorher legal erzeugte Ware?

Zu 3.:

Durch die Absenkung der ADI/ARfD-Werte und infolge der RHG für Acetamidprid kann es nach bislang legalen Anwendungen zu Überschreitungen der ab dem 19. August 2025 gültigen RHG bei Verkauf vorher legal behandelter Ware ab diesem Datum kommen. Im Handel wurden bereits kurz nach der Veröffentlichung zur Absenkung der ADI-/ARfD-Werte und Ankündigung der Absenkung der RHG durch das BVL am 23. Oktober 2024 die neuen ADI-/ARfD-Werte zur Bewertung von Rückständen in Erntegut betroffener Bestände herangezogen, was in Einzelfällen bereits zu dem Zeitpunkt zu Ablehnungen von Lieferpartien geführt hat, obwohl noch die alten RHG gültig waren.

4. Wie steht sie zu der Fachinformation des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23. Oktober 2024, nach der, abweichend von der letztlich finalen Verordnung EU 2025/158, eine Abverkaufsmöglichkeit für vorher legal erzeugter Ware gewährt werden sollte, insbesondere hinsichtlich der Planungssicherheit für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Mit der Meldung des BVL vom 23. Oktober 2024 wurde bereits veröffentlicht, dass die EFSA ein gesundheitliches Risiko von Anwendungen in 38 Produkten festgestellt hatte, von dem ausgehend die Absenkung der RHG angekündigt wurde, die neu auch den Metaboliten N-desmethyl-acetamiprid (IM-2-1) beinhalten sollen.

Eine entsprechende Absenkung der RHG wurde seitens der EU allerdings erst am 30. Januar 2025 mit Wirkung zum 19. August 2025 mit der VO 2025/158 bekannt gegeben. Der Lebensmitteleinzelhandel berief sich teilweise, wie oben beschrieben, bereits vor diesem Zeitpunkt auf die neuen toxikologischen Referenzwerte und ignorierte insofern die seitens der EU vorgegebenen Fristen zur Angleichung der RHG zum 19. August 2025. Am 26. März 2025 folgte schließlich eine Korrektur der BVL-Meldung vom 23. Oktober 2024, dass die Absetzbarkeit zuvor legal produzierter Ware nach dem 19. August 2025 nicht mehr gewährt sei. Inwieweit dies als Reaktion auf die handelsspezifischen Reaktionen zu werten ist, muss dahin stehen. Ebenso kann die Landesregierung nicht beurteilen, warum in diesem Fall die Absenkung der betreffenden RHG erst über ein Jahr nach Bekanntgabe der auf ein Fünftel abgesenkten ADI-/ARfD-Werte seitens der EFSA (am 27. März 2024) erfolgen sollte. Nach hiesiger Kenntnis ist das bislang noch nicht vorgekommen. Durch die relativ lang dauernde Diskrepanz zwischen der Bekanntgabe neuer toxikologischer Referenzwerte und der EU-seitig vorgegebenen Anwendung neuer RHG blieb für Anbauer eine relativ lange Spanne, in der diese den Wirkstoff in betroffenen Kulturen zwar noch legal, aber nicht mehr sicher im Hinblick auf Absatz innerhalb der bekannten Zulassungen anwenden konnten. Mittlerweile sind bereits einzelne betroffene Zulassungen seitens des BVL widerrufen worden, allerdings erst zum 19. August 2025, dem Stichtag für die Anwendung der neuen RHG. Widerrufe durch den Hersteller mit Wirkung vor diesem Datum hat es bislang nicht gegeben.

5. Hat die Landesregierung selbst Maßnahmen getroffen, um betroffene landwirtschaftliche Betriebe über die Änderung der Grenzwerte zu informieren, und falls ja, in welcher Form?

Zu 5.:

Bereits im November 2024 wurde durch das Landwirtschaftliche Technologie Zentrum Augustenberg (LTZ) eine Information zu betroffenen Gemüsekulturen über die Fachpresse (Zeitschrift Gemüse) herausgegeben und vor weiterem Einsatz von Acetamiprid in kritischen Kulturen gewarnt, basierend auf den bereits bekannten, aber noch nicht angewandten neuen RHG. Fachberater wurden in einer Winterfortbildung am 5. Februar 2025 und nochmals über eine Rundmail am 3. April 2025 darauf hingewiesen, dass Anwendungen nach alten Zulassungen in betroffenen Kulturen dazu führen könnten, dass Ware nicht zu vermarkten wäre.

6. Hält die Landesregierung die durch die EFSA gewährte Übergangszeit von sechs Monaten, bis zum 19. August 2025, für ausreichend?

Zu 6.:

Eine Übergangszeit von 6 Monaten zur Änderung von Rückstandshöchstgehalten ist für Produkte, die konserviert in den Markt gehen, recht kurz, für viele Produkte des Frischverzehrs aber durchaus ausreichend. Im Falle von Acetamiprid haben Teile des Lebensmitteleinzelhandels allerdings bereits weit vor Ablauf der Übergangsfrist für neue RHG die bereits früher abgesenkten toxikologischen Referenzwerte herangezogen, was betroffenen Anbauern gar keine Übergangsfristen eingeräumt hat.

7. Welche Regelungen bezüglich der Rückstandshöchstgehalte gelten für Produkte wie zum Beispiel Fruchtsäfte oder Konfitüren, die vor dem Ende der Übergangszeit produziert, aber auch danach noch abverkauft werden sollen?

Zu 7.:

Grundsätzlich gelten RHG auch für verarbeitete Lebensmittel unabhängig von ihrer Haltbarkeit mit den gleichen Stichtagen der Gültigkeit wie für unverarbeitete Lebensmittel. Das heißt, dass eine vor dem 19. August 2025 verarbeitete Konfitüre ab diesem Datum auch die nach dem 19. August 2025 gültigen RHG einhalten muss, sofern hierzu das BVL nicht explizit eine Sonderregelung veröffentlicht hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die bereits abgesenkten ADI-/ARfD-Werte vom Handel bereits früher herangezogen werden können.

8. Verfügt die Landesregierung Erkenntnisse, wie in anderen EU-Mitgliedstaaten mit der Herabsetzung der Grenzwerte und der Übergangszeit umgegangen wird?

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch die Herabsetzung der Grenzwerte grundsätzlich genießbare Lebensmittel nicht vernichtet werden?

Zu 9.:

Die Festlegung neuer toxikologischer Referenzwerte und Rückstandshöchstgehalte sowie deren Veröffentlichung und Anwendung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung. Über kurzfristige Änderungen zu Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln kann sich jeder Anwender über entsprechende Seiten des BVL oder PS-Info oder über die einschlägige Fachpresse informieren. Darüber hinaus sollte jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln die Auflagen seiner Kunden kennen, die seit geraumer Zeit häufig über das gesetzliche Maß hinausgehen.

Zusammenfassend ist nach fachlicher Einschätzung die Veröffentlichung und Anwendung der toxikologischen Referenzwerte und veränderter RHG für Acetamiprid in zeitlich starker Divergenz und damit Unsicherheit für den Anwender erfolgt. Allerdings werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der toxikologischen Referenzwerte von der EFSA und infolge der Absenkung der RHG in Lebensmitteln durch die Europäische Kommission und nicht von der Landesregierung festgelegt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz